

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962	Berlin, den 18. Mai 1962	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 62	Zweite Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik	283
31. 3. 62	Anordnung über die Besetzung von Fahrzeugen und Flößen auf Binnengewässern (Binnenschiffsbesetzungsordnung)	283
2. 4. 62	Anordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	289
30. 4. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern	292
17. 4. 62	Anordnung Nr. 7 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	292
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	293
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	293

### Zweite Durchführungsverordnung\* zum Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Mai 1962

Auf Grund des § 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 756) und des Gesetzes vom 24. Januar 1962 zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 28) wird bis zur Bildung von Militärgerichten folgendes verordnet:

#### § 1

**Strafverfahren** gegen einberufene Wehrpflichtige wegen Straftaten, die **siö** vor der Einberufung begangen haben, sind auf Anklage des Militärstaatsanwalts vor dem für den Standort des Truppenteils des einberufenen Wehrpflichtigen zuständigen Gerichts durchzuführen.

#### § 2

(1) Ist Anklage gegen einen einberufenen Wehrpflichtigen vor einem anderen als nach § 1 zuständigen Gericht erhoben worden, so ist die Sache vom Gericht dem Staatsanwalt zurückzugeben.

(2) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet worden, so hat das Gericht auf Antrag des Militärstaatsanwalts

• (1.) Durchführungsverordnung (GBl. II Nr. 7 S. 58)

das Verfahren an das für den Standort des Truppenteils des einberufenen Wehrpflichtigen zuständige Gericht abzugeben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin  
Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Anordnung über die Besetzung von Fahrzeugen und Flößen auf Binnengewässern (Binnenschiffsbesetzungsordnung).

Vom 31. März 1962

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge sowie Flöße, die auf den Binnengewässern verkehren.

(2) Die Fahrzeuge und Flöße gemäß Abs. 1 müssen außer dem Schiffs- oder Floßführer die in der Anlage zu dieser Anordnung vorgeschriebene\* Mindest-